

Worum geht es?

Am 22. Juli 2017 ist das Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen (kurz StrRehaHomG) und zur Änderung des Einkommensteuergesetzes in Kraft getreten.

Das Gesetz

- hebt strafrechtliche Urteile auf, die wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen aufgrund der (alten Fassungen der) §§ 175, 175a StGB bzw. des § 151 StGB-DDR erlangt sind,
- regelt die Beantragung einer Rehabilitierungsbescheinigung bei der zuständigen Staatsanwaltschaft,
- regelt die Entschädigung für eine Verurteilung und ggf. für eine Freiheitsentziehung (zuständig: Bundesamt für Justiz, BfJ),
- regelt die Tilgung einer Eintragung im Bundeszentralregister (BZR).

Das strafrechtliche Verbot einvernehmlicher homosexueller Handlungen und die daraus resultierende Strafverfolgung sind nach heutigem Verständnis in besonderem Maße grundrechts- und menschenrechtswidrig. Ziel des Gesetzes ist es daher, den Betroffenen den Strafmakel zu nehmen, mit dem sie bisher wegen einer Verurteilung leben mussten.



Wir helfen Ihnen gerne!
Rufen Sie uns an!
Schreiben Sie uns!
Besuchen Sie unsere Internetseite!

Weitere Informationen

Informieren Sie sich auf der Internetseite des Bundesamts für Justiz:

 www.bundesjustizamt.de/rehabilitierung

Kontakt

Bundesamt für Justiz

Referat III 6
53094 Bonn

Telefon: +49 228 99 410-40

Telefax: +49 228 99 410-5050

E-Mail: rehabilitierung@bfj.bund.de

 www.bundesjustizamt.de



Rehabilitierung

nach dem StrRehaHomG

Entschädigung wegen
Verurteilungen gemäß
§§ 175, 175a StGB,
§ 151 StGB-DDR



Wie wird das Urteil aufgehoben?

Die Aufhebung des Urteils erfolgt automatisch durch das Gesetz. Auf Antrag stellt die Staatsanwaltschaft über die Aufhebung des Urteils eine Rehabilitierungsbescheinigung aus.

Eine Rehabilitierungsbescheinigung benötigen Sie gegebenenfalls zur Beantragung einer Entschädigung und der Tilgung der Verurteilung aus dem Bundeszentralregister.

Wo kann eine Rehabilitierungsbescheinigung beantragt werden?

Die verurteilte Person und nach deren Tod ihre nahen Angehörigen können bei der Staatsanwaltschaft eine Rehabilitierungsbescheinigung beantragen. Zuständig ist grundsätzlich die Staatsanwaltschaft im Bezirk des Gerichts, welches das Urteil ausgesprochen hat.

Der Antrag kann aber bei jeder Staatsanwaltschaft schriftlich oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle eingereicht werden.

Was wird entschädigt?

Die Entschädigung beträgt

- je aufgehobenes Urteil 3 000 €

und

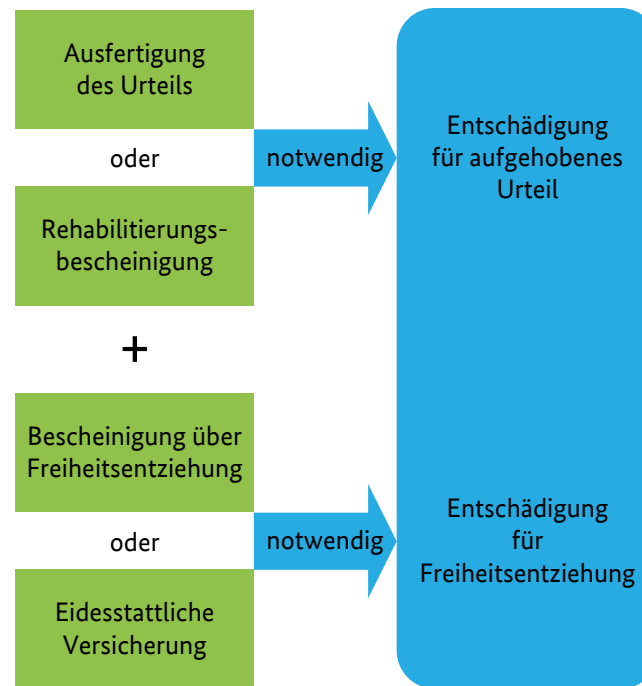
- je angefangenes Jahr erlittener Freiheitsentziehung 1 500 €.

Wo kann eine Entschädigung beantragt werden?

Die verurteilte Person kann binnen fünf Jahren ab dem 22. Juli 2017 beim Bundesamt für Justiz (BfJ) einen Antrag auf Entschädigung stellen.

Der Antrag kann formlos gestellt werden. Zur Erleichterung wird ein Antragsformular angeboten, welches beim BfJ angefordert werden kann und auch auf der Internetseite des BfJ zur Verfügung steht. Mit diesem Formular wird sichergestellt, dass alle erforderlichen Angaben übermittelt werden.

 www.bundesjustizamt.de/rehabilitierung



Wie kann ein Antrag auf Entschädigung für eine Verurteilung gestellt werden?

Dem Antrag sind beizufügen:

- eine Ausfertigung des aufgehobenen Urteils (wenn noch vorhanden)

oder

- eine von der Staatsanwaltschaft ausgestellte Rehabilitierungsbescheinigung

Wie kann ein Antrag auf Entschädigung für eine Freiheitsentziehung gestellt werden?

Neben den oben genannten Unterlagen können in dem Antrag außerdem die Zeiten der erlittenen Freiheitsentziehung glaubhaft gemacht werden. Dies kann erfolgen durch:

- Dokumente über verbüßte Haftzeiten (wenn noch vorhanden)

oder

- eine eidesstattliche Versicherung (vgl. Antragsformular BfJ)

Wie kann eine Tilgung aus dem Bundeszentralregister erfolgen?

Mit dem Antragsformular für die Entschädigung kann gleichzeitig die Tilgung der Verurteilung aus dem Bundeszentralregister beantragt werden. Ansonsten ist ein solcher Antrag auch formlos möglich.